

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

1 (31.1.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensfr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalt: 1. Mahnung, Lazarettbetrieb. 2. Landsturm Einberufung. 3. Kriegsaus-
schuß warme Unterkleidung. 4. Großh. Ministerium des Innern an Amtsvorstände.
5. Angemessene Behandlung Personal freiw. Krankenpfleger. 6. Kriegs-M. Impfungen
Reihenfolge. 7. D. C. C. Hilfsarbeit Gefangenenlager. 8. Bekleidungs Ersatz Lazarett.
9. VIII. Bad. Rote Kreuz Geldlotterie. 10. Freiwillige Arbeit Lebensmittel-Versorgung
Deutschlands. 11. Beiträge Kriegsheilfunde. 12. Kr.-M. Ersparnis an Gummi. 13. D. C. M.
Anerbieten Badeorte etc. 14. Offizium unentgeltlich Heilmittel. 15. Erleichterung,
Eisenbahnverkehr, Besuch verwundeter Angehöriger. 16. Entlassungsverfolg.

Der Betrieb der Lazarette im Heimatsgebiet durch die freiwillige Krankenpflege.

Mahnung.

Die Kriegs-Sanitätsordnung erwähnt S. 121:

„Der Krankendienst im Kriege bezweckt die möglichst schnelle
Herstellung der Verwundeten und Kranken,
insbesondere ihre baldige Rückkehr in den Dienst,
sowie die Linderung des Loses der Unheilbaren usw.“

Die Bestimmung stellt uns vor eine Doppelaufgabe, die eine nicht
minder schwer als die andere. Das Sonderverlangen auf „baldige
Rückkehr in den Dienst“ hat seinen guten Grund in dem Bestreben, die
Truppen- und die Gefechtsstärken möglichst hoch zu halten.

Die Erfüllung dieser rein militärischen Anforderung ist daher geradezu
eine vaterländische Pflicht. Die Lösung dieses Teils der Aufgabe erhält
indessen erst ihr volles Gepräge durch die zielbewusste Mitwirkung der
Militärverwaltung und der Truppenkommandos (Ersatztruppenteile).

Die dabei für uns entstehenden Schwierigkeiten kommen durch die
manchmal vernommenen Vorwürfe zum Ausdruck, die Leute seien in den
Vereinslazaretten stark verwöhnt worden und die militärische Zucht hätte
oft gelitten.

Es war dies durch die Verhältnisse einigermaßen bedingt. Die
Stifter der Vereinslazarette und alle darin bei der Pflege Beteiligten
hatten eine gewisse Lehrzeit nötig, was sich auch auf die von der Militär-
verwaltung gestellten Polizeiunteroffiziere erstreckt, denen ihr wichtiger
und schwieriger Dienst ebenfalls neu war.

Wenn man namentlich in der ersten Zeit die Verwundeten ankommen sah, alle mit den sichtbaren Spuren der Kämpfe und Leiden, oft mit einer Bodenkruuste bedeckt, durchnäßt, mit aufgeschlitzter Kleidung und oft in durchgebluteten Verbänden, so mußte man erst die starke Regung des Mitleides zu überwinden lernen, um sich zu jener Verfassung durchzuringen, die bei dem militärischen Charakter des Betriebs unerläßlich ist.

Die eigentliche Behandlung der Verwundeten in den Lazaretten muß im Grunde genommen bei aller Sorgfalt und voller persönlicher Teilnahme eine militärische sein; schon der gewohnte tägliche militärische Appell hält den roten Faden der Disziplin aufrecht.

Wenn irgendwo in einem Vereinslazarett am schwarzen Brett angeschlagen war, „die Herren Verwundeten werden gebeten usw.“, so ist dies eine vollkommene Verfehlung im militärischen Ton; ist aber harmlos. Wenn irgendwo aber in einem kleinen Vereinslazarett auf dem Lande die Leute wahllos beurlaubt wurden, und sogar ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen konnten, so ist dies ein Mißbrauch, der durch nichts zu entschuldigen ist.

Man darf aber aus solchen Einzelheiten keine ungünstigen Schlüsse auf das Ganze ziehen, man darf wohl sagen, daß mittlerweile durchgehends ein Wandel zum Bessern eingetreten ist; die Lehrzeit hat gewirkt. An Stelle der vielfachen zerstreuten Abendunterhaltungen bemüht man sich, durch Vorträge ernsteren Inhalts den Bedürfnissen der Verwundeten nach geistiger Nahrung zu entsprechen; der regelmäßige Gottesdienst im Lazarett ein mächtiger Hebel des Seelenzustandes; der Waffendienst eine heilige Pflicht, wo Keiner ohne Not fehlen sollte.

So wird der erste Teil der Aufgabe, die „baldige Rückkehr in den Dienst“, allseitige Förderung erfahren.

Die andere Aufgabe hat nicht minder Fortschritte zu verzeichnen, indem die Kriegs-Invalidenfürsorge eine bestimmte Gestalt angenommen und bis in jedes Lazarett hinein Vorbereitungen zur Lösung der großen Aufgabe im Gange sind. Die zielbewußte Arbeit des dazu nötigen Fortbildungsunterrichts hat überall begonnen, sozialer Pflichteifer der führenden Stände kann hier ungehindert seine wohlthätigen Kreise ziehen.

Die eingangs erwähnte Bestimmung der Kriegs-Sanitätsordnung soll stets aber eine lebendige Mahnung sein.

Karlsruhe, 27. Jan. 1915.

Der Vorsitzende.

Stellvertretender

Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Gesch.-Nr. M. 7290.

Berlin NW. 7, den 10. Dez. 1914.
Reichstagsgebäude.

Mit Rücksicht auf die Einberufung des Landsturms ist die in Ziffer 62 der D. fr. Kr. vorgeschriebene Mitteilung den Bezirkskommandos künftig möglichst sofort, nachdem die sich zum Dienste bei der freiwilligen

Krankenpflege meldenden Landsturmpflichtigen — wenn auch zunächst nur zur Ausbildung angenommen worden sind, zu machen. Es ist dabei aber peinlichste Vorsorge zu treffen, daß niemand sich infolge seiner Meldung bei der freiwilligen Krankenpflege dem Dienste bei dem Landsturm entzieht. Jedem sich zur freiwilligen Krankenpflege meldenden Landsturmpflichtigen ist daher nach erfolgter Mitteilung an das Bezirkskommando zu eröffnen, daß er von dem Dienste bei dem Landsturm nur solange befreit sei, wie er im Dienste der freiwilligen Krankenpflege tätig sei, daß von seinem Ausscheiden aus diesem Dienste die Militärbehörde Mitteilung erhalten werde und er sich bei dieser erforderlichenfalls wieder zu melden habe, wobei es gleichgültig sei, ob er sich zum Dienste bei der freiwilligen Krankenpflege auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpflichtet habe und ob er freiwillig oder auf Veranlassung seiner Vorgesetzten aus der freiwilligen Krankenpflege ausscheide. Dementsprechend ist auf das pünktliche Erscheinen und sorgfältigste Pflichterfüllung aller Mannschaften bei den angeordneten Übungen und sonstigen geforderten Dienstleistungen zu achten und mit Rücksicht auf den jetzt hervortretenden erheblich verstärkten Andrang bei der freiwilligen Krankenpflege jeder, der den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, sofort zu entlassen. In jedem Falle, in dem ein Ausscheiden aus dem Dienste der freiwilligen Krankenpflege erfolgt, ist sodann der Militärbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Dies gilt in gleicher Weise für die erst jetzt in den Dienst der freiw. Krankenpflege tretenden, sowie auch für die darin schon tätig gewesenenen Personen. Es ist daher jeder Fall, in dem eine Entlassung bereits erfolgt ist, nachzuprüfen und die Mitteilung an das Bezirkskommando erforderlichenfalls nachzuholen, wenn der Betreffende sich nicht zum Dienste bei der freiwilligen Krankenpflege zurückgemeldet haben sollte.

Ich bitte, dieser Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in dieser Richtung die sorgfältigste Kontrolle über das gesamte Personal auszuüben, da es zu den unangenehmsten Weiterungen führen könnte, wenn sich jemand mit Hilfe der Organe der freiwilligen Krankenpflege dem Landsturmdienste entziehen sollte.

Ich bitte ferner, bei den unterstellten Stellen, den verschiedenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege und insbesondere auch den mit der Ausbildung der Pfleger befaßten Stellen, die alle bei der auszuübenden Kontrolle behilflich sein können, für möglichste Verbreitung dieser Anordnungen Sorge zu tragen, wozu ich eine Anzahl von Abdrücken dieses Rundschreibens beifüge. Auch empfiehlt sich eine Bekanntmachung bei dem Personal der freiwilligen Krankenpflege, denn es ist zu erwarten, daß mancher durch den ihn im Falle seiner Entlassung bevorstehenden Landsturmdienst sich zu erhöhten Leistungen im Dienste anspornen lassen wird und daß andere deswegen davon absehen werden, ihre Entlassung aus dem Dienste der freiwilligen Krankenpflege zu fordern.

Wegen der Behandlung derjenigen Personen, die sich nach ihrer Rückkehr aus der Etappe nicht am Formationsorte melden, wird demnächst weitere Mitteilung ergehen.

Fürst von Hatzfeldt, Herzog zu Trachenberg.

An
die Herren Territorialbelegierten
der freiwilligen Krankenpflege.

Anmerkung des Landesvereins: Vorstehender Erlaß soll jedem in die Etappe gehenden Mann eingehändigert werden.

Karlsruhe (Baden), 27. I. 15.

Der Vorsitzende.

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Überziehwesten, Unterjacken, Weinkleider, vor allem aber **Decken** anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit **aller deutscher Frauen.**

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

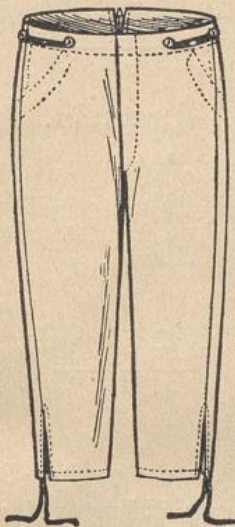
Anweisung zur nutzbaren Verwendung von getragenen Kleidungsstücken

1. Männerhosen sind an den Hosennähten unten zwei Knöpfen versehen. Die Knöpfe werden 3 cm von 15 cm aufzutrennen — dort ist die Naht fest zu verriegeln, damit sie nicht weiter trennt — und mit 40 cm langen starken Bindebändern zu versehen. Die Bänder recht fest annähen. Weitere Änderungen nicht mehr vornehm-

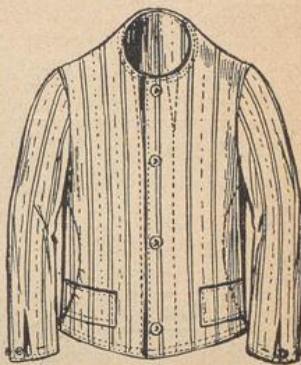


men, denn die Hose ist nunmehr als Unterhose für Militär brauchbar.

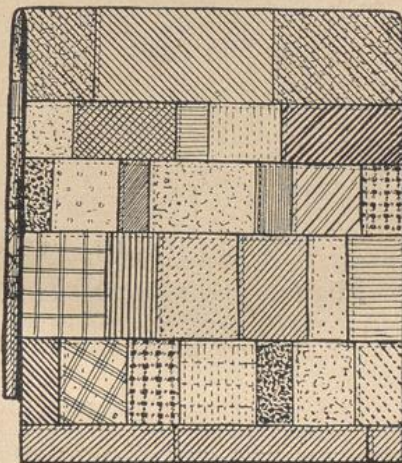
2. Westen werden, wenn sie hochgeschlossenen und im Rücken genügend lang sind, um die Nieren zu schützen, nur im Rücken warm abgefüttert und mit Ärmeln versehen. Bei Westen mit etwas weiterem Ausschnitt und zu kurzem Rücken muß Abhilfe geschaffen werden, und zwar durch Einfügung eines Brustlappes und durch Verlängerung des Rückens beim Füttern. — Frackwesten sind hierfür ungeeignet. — Die Ärmel sind nur in normaler Weite zu halten — sonst haben sie in der Uniform keinen Platz —, die unteren Enden der Ärmelnaht bleiben 6 cm offen und werden mit einem Knopfloch und



3. Jackets: Es wird an beiden



Seiten so viel herausgenommen, um die Form einer enganliegenden Jacke zu bekommen, am Hals durch starke Hasen und Ösen geschlossen und die Ärmel wie an der Weste behandelt.



4. Decken, Breite ca. 1,50 m, Länge ca. 2 m werden aus Tuch/Flicken aller Art zusammengenäht, es kommt nicht auf die gleichmäßige Größe der Flicken oder Stücke an, aber auf ziemlich gleiche Stärke, deshalb müssen dünne Stoffe dort doppelt genommen werden, wo dickere bereits verarbeitet sind. Besonders geeignet sind Vorlegemuster aus Geschäften, jegliche Wollstoffe (auch Portieren, Decken usw.), die sich hierzu eignen, können verwendet werden.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!
Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem
findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Ab-
holung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18.
bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsauschuß für warme Unterkleidung G. B.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Anlage 1.

Ausweis.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr (Frau, Fräulein).....
.....berechtigt ist, während der Reichswollwoche in
der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 aus den Häusern getragene
Kleidungsstücke und dergleichen abzuholen.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Der Landrat, Oberbürgermeister usw.

Anlage 2.

um Schreiben vom 2. Januar 1915.

Folgende Preise wurden unsererseits in Groß-Berlin gezahlt:

Hosen, einschließlich fehlende Knöpfe annähen	0,25 M,
Westen, Ärmel einsetzen, Rücken abfüttern und vorn, wenn nötig, bis zum Hals erhöhen, per Stück	0,75 M,
Jacketts in vorgeschriebener Weise ändern, per Stück	1,00 M,
Decken, von größeren Stücken	1,00 M bis zu 1,50 M.

Anmerkung: Für Schützengräben sind alte Teppiche, Läufer, Kofos- und Strohmatte
außerordentlich nötig.

Anlage 3.

Bescheinigung.

Die beifolgenden Sachen sind während der Reichswollwoche ge-
sammelt und sind nach der besonders ergangenen Anweisung der Eisen-
bahnverwaltung frachtfrei zu befördern.

(Ort), den Januar 1915.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Der Landrat, Oberbürgermeister.

Kriegsauschuß für warme Unterkleidung.

Berlin NW 7, den 2. Januar 1915.
Reichstagsgebäude.

An die sämtlichen unteren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche.

Unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin und mit grundsätzlicher Zustimmung und Unterstützung der Regierungen der Bundesstaaten und des Herrn Statthalters zu Straßburg soll in der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 in ganz Deutschland eine **Reichswollwoche** stattfinden. Zwecke und Ziele dieser Veranstaltung ergeben sich aus den nachfolgenden Darlegungen:

Wie bekannt, übersteigt der Bedarf an Wolle in Deutschland weit aus den zurzeit vorhandenen und in absehbarer Zeit zu erwartenden Vorrat. Die vorhandenen Wollmengen hinwiederum müssen lediglich zur Herstellung von Strümpfen und Tuchen verwendet werden.

Infolgedessen ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit in bezug auf die Beschaffung der für die Schützengräben so sehr notwendigen wollenen Decken und der ebenso erforderlichen warmen Unterkleidung für die Truppen selbst im Wege der freien Liebestätigkeit erheblicher Mangel an Material eintreten wird. Deshalb ist es notwendig, die in den Familien vorhandenen überflüssigen warmen Sachen — Woll-, Baumwoll- und Tuchsachen (sowohl Herren- wie Frauenkleidung wie auch Unterkleidung) — in möglichst großem Umfange der Verarbeitung, **namentlich zu wollenen Decken**, aber auch sonst zu solchen Gegenständen zuzuführen, welche der Bekleidung der Truppen anderweit dienen können (Westen, Überziehhosen, Unterhosen u. dgl.).

Nach den Mitteilungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes ist es möglich, gut erhaltene Kleidungsstücke vor weiterer Verarbeitung so zu desinfizieren, daß sie für die Verarbeiter und späteren Benutzer keine Gefahr in hygienischer Beziehung bilden. Die in allen größeren Städten (z. B. bei jedem größeren Krankenhaus) und auch in den Strafanstalten vorhandenen Desinfektionseinrichtungen werden wahrscheinlich von den Eigentümern — dem guten Vorbild der Stadt Berlin folgend — gern unentgeltlich für den gedachten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach befinden sich noch zahlreiche überflüssige warme Sachen in den deutschen Familien; ihre Hergabe wird auf eine entsprechende Bitte hin wohl nicht verweigert werden. Allerdings ist es notwendig, die Herausgabe dieser Sachen auf einem Wege zu bewirken, der den Eigentümern möglichst wenig Angelegenheiten bereitet; es ist daher neben der Übersendung und Abgabe durch die Besitzer selbst die **Abholung** in weitem Maße vorzusehen.

Mit der Durchführung der geplanten Aufgabe wird es möglich sein, den voraussichtlich im Januar und Februar 1915 freiwerdenden Kräften der Heimarbeit weitere Arbeitsgelegenheit und Versorgung zu verschaffen. Das ist auch insofern von großer Bedeutung, als nach Lage der

Sache vielleicht anzunehmen ist, daß im Wege der freien Liebestätigkeit sonst in Deutschland kaum noch sehr erhebliche Beträge für die Beschaffung wollener Decken und Unterkleider flüssig gemacht werden können. Die Ersparnis zwischen dem Preise einer aus alten Sachen hergestellten und einer im Wege des Handels neugekauften Decke beträgt z. B. durchschnittlich 4 bis 6 Mark für das Stück, so daß wenn, wie vielleicht erhofft werden kann, im Februar und März insbesondere unserem Ostheere 400 000 bis 500 000 Decken übersandt werden, eine Ersparnis von 2 bis 2½ Millionen Mark erzielt wird.

Die Durchführung der ganzen Aufgabe wird aber nur möglich sein, wenn sie durch die tatkräftige Mitarbeit und Unterstützung aller beteiligten Kreise gewährleistet wird.

Eine Besprechung darüber, wie die Angelegenheit in jeder Beziehung am besten und praktischsten im einzelnen zu regeln sein dürfte, hat am Mittwoch, den 30. Dezember, in Berlin, Reichstag, unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Drews aus dem Ministerium des Innern stattgefunden. In der Versammlung waren außer dem Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin Freiherrn von Spitzemberg die beteiligten Reichsämter und preußischen Ministerien sowie fast sämtliche Bundesregierungen vertreten. Außerdem waren zugegen der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege Fürst zu Saxe-feld sowie sein Vertreter General der Infanterie von Berthes, ferner als Vertreter des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptverein) der Oberverwaltungsgerichtsrat Kühne und für das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz der Generalsekretär Professor Dr. Kimmle.

Man gelangte nach eingehenden Erörterungen zu folgendem Ergebnis.

1. Allgemeine Organisation.

Es erscheint wünschenswert, jedenfalls für den Bezirk jeder unserer Verwaltungsbehörde, wenn möglich aber auch sonst in den größeren Gemeinden, eine besondere **Wollkommission** zu bilden, an deren Spitze der Landrat (Bezirksamtman, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Amtsmann) steht, und zu deren Mitgliedern jedenfalls ein Arzt, am liebsten Hygieniker, sowie Vertreter (Vertreterinnen) des Roten Kreuzes, der Vaterländischen Frauenvereine und der sonstigen Wohlfahrtsorganisationen gehören. Zur Beurteilung der technischen Frage wird dann auch noch eine speziell vorgebildete Persönlichkeit (Schneidermeister) hinzuzuziehen sein.

2. Ausgeschlossene Sachen.

Eine Abholung kommt nicht in Frage aus solchen Häusern oder Familien, wo ansteckende Krankheiten herrschen.

3. Sammeln.

Die Abholung selbst kann verschieden bewirkt werden, je nachdem es sich um Stadt und Land, um Groß- oder Kleinstadt handelt. Die

Abholung in Großstädten kann durch Möbelwagen bewirkt werden, während in Kleinstädten und auf dem Lande ein gewöhnliches Fuhrwerk genügt.

Es ist wünschenswert, daß die Sachen bereits in Bündeln verpackt den Abholern übergeben werden und daß das Publikum besonders darauf hingewiesen wird. Soweit eine Verpackung zu Bündeln nicht tunlich ist, wird sich die Verpackung in Säcken oder Körben empfehlen, die von den Abholern mitzubringen sind. Diese Vorsichtsmaßregel erscheint notwendig, um die Übertragung von Krankheitsstoffen auf die abholenden Personen zu vermeiden.

Die abholenden Personen sind mit einem Ausweis zu versehen, für den in der Anlage die nötige Zahl von Exemplaren beiliegt.

Von Wichtigkeit ist die Auswahl der mit der Abholung zu betrauernden Personen. Wo Erwachsene in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, würden diese zu bevorzugen sein (Turn-, Ruder-, Gesangs-, Krieger-, Arbeiter- und sonstige Vereine). Auch die Vereine der jugendlichen Personen (Jugendwehr, Jungdeutschland, Pfadfinder, Wandervogel, Jünglingsvereine, Gesellenvereine, Jungsturm usw.) werden tätige und erfolgreiche Mitarbeit leisten können. Endlich wird im Bedarfsfalle auch auf die oberen Klassen der Schulen zurückgegriffen werden können.

4. Desinfizierung der Sachen.

Die gesammelten Gegenstände sind unmittelbar an die nächste zur Desinfektion geeignete Stelle zu schaffen. Wo keine besondere Desinfektionsanstalt besteht, werden sich geeignete Einrichtungen in den Kreis- und Privatfrankenhäusern befinden. Auch pflegen in Straf- anstalten Vorrichtungen getroffen zu sein. Als geeignete Apparate werden von Sachverständigen Dampf- bzw. Formalin-Vakuumapparate und Vakuumchränke bezeichnet. Sollten in besonderen Ausnahmefällen alle solche Einrichtungen nicht zugänglich sein, so ist als letzter Notbehelf noch eine Desinfektion in der Art möglich, daß die Gegenstände in einen geschlossenen Möbelwagen zusammengetan werden, durch den eine Stunde lang der Dampf einer Lokomotive geführt wird.

Sache der lokalen Wollkommission wird sein, behufs möglichst kostenloser Desinfektion vorher Abmachungen mit den in Frage kommenden Anstalten zu treffen.

5. Sortierung und Verarbeitung.

Die desinfizierten Gegenstände sind behufs Sortierung in einen geeigneten Raum zu schaffen.

Mit dieser Sortierung werden am besten sachverständige Damen unter Zuziehung eines mit der Herstellung von Kleidungsstücken bewanderten Handwerkers beauftragt.

Nach der Beschaffenheit der Sachen wird man sie in zwei Klassen sortieren können:

1. in diejenigen, die im allgemeinen noch so gut erhalten sind, daß aus ihnen Überziehhosen, Überziehwesten, Unterjacken usw. hergestellt werden können,

2. in diejenigen, die erhebliche Mängel aufweisen oder die in einzelnen Partien abgetragen und verschliffen sind; die besseren Bestandteile hiervon können ebenso wie ganze Lappen dazu verwertet werden, um daraus ein- oder zweiseitige Decken herzustellen.

Sollten sich ausnahmsweise noch ganz gut erhaltene Anzüge unter den eingelieferten Sachen vorfinden, so darf deren Verwertung etwa für ostpreussische Flüchtlinge anheimgestellt werden.

Es erscheint wünschenswert, bei dieser Gelegenheit die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu beschäftigen. Eine sachverständige Anleitung über die Art der Verarbeitung ist beigelegt; in dieser sind auch die Preise für die einzelnen anzufertigenden Gegenstände angegeben. Es ist nicht erwünscht, diese Preise wesentlich zu überschreiten. Die lokale Wollkommission wird sich auch mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen haben.

6. Finanzielle Gestaltung der Angelegenheit.

a) Soweit Transportkosten in Frage kommen, erscheint eine Abmachung mit den Kommunen darüber, daß sie diese Kosten tragen, empfehlenswert (Bestellung von Fuhrwerken, Möbelwagen usw.).

b) Soweit Transportkosten durch den Verkehr auf der Eisenbahn entstehen, hat sich für Preußen und die Reichslande der Preussische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in entgegenkommender Weise bereit erklärt, die während der Reichswollwoche gesammelten Sachen ähnlich wie die Liebesgaben zu behandeln und frachtfrei zu befördern. Der Entwurf einer Bescheinigung darüber, daß die Sachen während der Reichswollwoche gesammelt und frachtfrei zu befördern sind, liegt in der Anlage bei.

c) Über die Kosten der Desinfizierung ist bei Nr. 4 das Nötige gesagt.

d) Kosten der Verarbeitung.

Soweit aus den Sachen Decken hergestellt werden, hat sich in der Sitzung vom 30. Dezember 1914 der Vertreter des Preussischen Kriegsministeriums bereit erklärt, die Kosten zu tragen für den Fall, daß die Decken den Zwecken der Heeresverwaltung genügen und rechtzeitig fertiggestellt werden; deshalb kann die Bezahlung und die Ablieferung nur von einer Stelle aus geleitet werden. Infolgedessen ist es erforderlich, die Zahl der im jedem Bezirk fertiggestellten Decken fortlaufend umgehend beim Kriegsausschuß für warme Unterkleidung G. B. Berlin, Reichstag, anzumelden, der dann nach Abruf der fertiggestellten Decken die Kosten dem Bezirk des Ursprungs erstatten wird.

Die Verarbeitung der gut erhaltenen Gegenstände (vgl. Nr. 5) wird auf andere Kosten erfolgen müssen.

In dieser Beziehung wird die lokale Wollkommission sich mit den Zweigvereinen vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein und den sonstigen der Kriegswohlfahrtspflege dienenden Lokalorganisationen in Verbindung setzen müssen. In Frage kommt namentlich auch

ein Herantreten an die Kommunen, die durch Beschäftigung der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen nicht unwesentlich in ihrem Armen-Etat entlastet werden. So hat z. B. die Stadt Berlin-Schöneberg einen großen Betrag zur Beschäftigung von Hunderten von Heimarbeiterinnen zur Verfügung gestellt, die sich mit der Herstellung warmer Sachen befassen.

Die Überziehwesten und Überziehhjacken sowie Hosens werden zweckmäßigerweise in bestimmten Zwischenräumen an den Sitz der Oberpräsidien bezw. höheren Verwaltungsbehörden gesandt.

7. Die lokale Wollkommission

wird sich namentlich dauernd mit der Presse in Verbindung halten müssen und so oft wie möglich in den Zeitungen ihres Bezirks in der einen oder anderen Weise auf die Reichswollwoche hinweisen.

Es versteht sich von selbst, daß im vorstehenden nur Anregungen gegeben werden sollen, deren Durchführung, Ergänzung und Abänderung den zuständigen Wollkommissionen überlassen bleiben muß; dabei wird auf eine möglichst einfache Gestaltung der Angelegenheit hinzuwirken sein.

Sollten sich Zweifel oder Schwierigkeiten bei der Durchführung des Planes ergeben, so empfiehlt es sich, mit den für jede Provinz und für die Bundesstaaten zuständigen höchsten Verwaltungsbehörden unmittelbar ins Benehmen zu treten.

Von der Opferwilligkeit des deutschen Volkes darf erwartet werden, daß das schöne Ziel der Reichswollwoche unter tatkräftiger Mitwirkung der Behörden zum Besten unserer im Felde stehenden Truppen vollständig erreicht wird.

Kriegsauschuß für warme Unterkleidung G. V.

Fürst zu Salm-Sorstmar.

Abchrift.

Großh. Badisches
Ministerium des Innern.

Nr. 2228.

Karlsruhe, den 15. Januar 1915.

Die Reichswollwoche betr.

An die Großh. Herren Amtsvorstände!

Die während der Reichswollwoche gesammelten Gegenstände sind zunächst der Desinfektion zu unterziehen (vergl. Ziffer 4 des Rundschreibens des Kriegsauswurfes vom 2. Januar 1915). Zu diesem Zwecke werden die Gegenstände an diejenigen Orte des Bezirks zu verbringen sein, wo sich geeignete Desinfektionseinrichtungen befinden. Sind in dem Bezirke Desinfektionsapparate der im Rundschreiben bezeichneten Art nicht vorhanden, so ist zu prüfen, ob nicht die Desinfektion in dem Nachbarbezirke ausgeführt werden kann; soweit auch dies nicht möglich

ist, können die Gegenstände un desinfiziert an die Hauptsammelstelle des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe, Landesgewerbehalle, eingesandt werden, dabei sind jedoch auf der Verpackung die Gegenstände ausdrücklich als noch nicht desinfiziert zu bezeichnen. Auf die Vornahme der Desinfektion vor der weiteren Verarbeitung der Gegenstände muß besonderer Wert gelegt werden, damit die mit der Verarbeitung beauftragten Personen keiner Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.

In soweit die Desinfektion der gesammelten Gegenstände in den Amtsbezirken möglich ist, hat auch die weitere Verarbeitung derselben (vergl. Ziffer 5 des Rundschreibens und die in Anlage 2 des Rundschreibens gegebene Anweisung) dort zu erfolgen. Wenn die Verarbeitung durch bezahlte Hilfskräfte vorgenommen wird und die örtlichen Vereinigungen vom Roten Kreuz sowie die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, ihrerseits die hierdurch erwachsenden Kosten zu tragen (vergl. Ziffer 6 vorletzter Absatz des Rundschreibens), ist der Landesverein vom Roten Kreuz bereit, diese Kosten nach den in Anlage 2 des Rundschreibens angegebenen Sätzen zu vergüten. Für die Anfertigung vorschriftsmäßiger Decken, für die von der Militärverwaltung Bezahlung geleistet wird (Ziffer 6 des Rundschreibens), kann eine solche Vergütung vom Landesverein stets gewährt werden. Es erscheint wünschenswert, daß mit der Verarbeitung der Gegenstände neben freiwilligen Hilfskräften überall da, wo ein Bedürfnis hierfür vorliegt, stets auch bezahlte Arbeiter und Arbeiterinnen betraut werden.

Die verarbeiteten Gegenstände sollen umgehend an die Hauptsammelstelle des Badischen Landesvereins in Karlsruhe (Landesgewerbehalle) eingesandt werden, ebenso auch die von gut erhaltenen Kleidungsstücke, die sich zur Verwendung für die durch den Krieg in Not geratene Bevölkerung, etwa für ostpreußische Flüchtlinge, eignen (vergl. Ziffer 5, Absatz 4 des Rundschreibens und Ziffer 3, Absatz 2 der Anlage 2 zum Rundschreiben). Die Einsendung hierher hat auch aus denjenigen Bezirken zu erfolgen, die ihre Liebesgaben nach Freiburg abliefern. Den Sendungen ist jeweils ein Verzeichnis und, soweit eine Vergütung beansprucht wird, eine Kostenberechnung beizulegen.

Wir haben bei dem Groß. Ministerium der Finanzen angefragt, ob auch für die badischen Eisenbahnen frachtfreie Beförderung zugelassen wird; von der Entschliebung des Finanzministeriums werden wir s. Zt. Nachricht geben.

Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswert ist, die verarbeiteten Gegenstände möglichst bald den Truppen zuführen zu können, ist auf tunlichste Beschleunigung der Verarbeitung und Einsendung hinzuwirken.

gez. Bodman.

Vorläufiger Bericht der Depotabteilung des Landesvereins.

8. III. 15.

Bei den Ergebnissen der Reichswollwoche handelt es sich ungefähr um 45 000 kg gebrauchsfähige Wolle und um 31 000 kg Abfälle. Es wurde in der Beschäftigungsstelle „Grüner Hof“ an 33 Tagen gearbeitet und die Ausgaben betragen bis jetzt ungefähr

3800 M. Da sich der Herstellungspreis für eine Wolldecke auf 1.70 M. stellt und die Militärverwaltung voraussichtlich einen etwas höheren Betrag für jede Decke zahlen wird, ist anzunehmen, daß die Ausgaben ganz gedeckt werden, vielleicht sogar ein kleiner Überschuss zu erwarten ist. Das Gesamteinerträgnis der Wollwoche beträgt rund 70 000 M. Die Arbeit im „Grünen Hof“ soll, wenn auch in beschränktem Umfang, möglichst aufrecht erhalten werden und zwar werden die Frauen dort größtenteils mit Flickarbeiten der Uniformen beschäftigt.

Abdruck.

Generalquartiermeister West. Großes Hauptquartier, 14. Dezember 1914.

Nr. Ia Nr. 7016.

Es wurde hier zur Sprache gebracht, daß die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege seitens der Militärbehörden zum Teil eine nicht ganz angemessene Behandlung erfahren. Es werde mitunter garnicht berücksichtigt, daß sie ihre opfervolle Tätigkeit freiwillig übernommen haben, daß sich unter ihnen viele Angehörige der gebildeten Stände, zahlreiche Geistliche usw. befinden.

Vielleicht empfiehlt es sich, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, um etwaige Mißstände oder Härten zu beseitigen.

J. A.:

gez. Zoellner.

An die Etappeninspektion.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.

Nr. 7724/12. 14. M. A.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1915.

Leipzigerstraße 5.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für Herrn Sanitätstransport-Oberkommissar.

9 Nebenabdrucke für die Transport-Kommissare liegen bei.

gez. Paalzow.

An den Herrn Sanitätstransport-Oberkommissar hier S. W. 11, Bernburgerstraße 11, sämtliche stellvertretenden Herren Korpsärzte.

Abdruck wird zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst überandt.

Den sämtlichen Etappendelegierten, dem Territorialdelegierten in Brüssel und dem Generaldelegierten Ost hat der Kaiserliche Kommissar bereits Kenntnis gegeben.

gez. Paalzow.

An den
Herrn stellvertr. Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege

Hier

Reichstagsgebäude.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.

Gesch.-Nr. M. 676.

Berlin NW. 7, den 13. Januar 1915.
Reichstagsgebäude.

Abschrift hiervon
den Herren Territorialbelegierten der freim. Krankenpflege
zur Kenntnissnahme.

gez. Herzog von Trachenberg,
Fürst von Hatzfeldt.

Nr. 215.

Ergebenst an den Landesverein vom Roten Kreuz,
Hochwohlgeboren

Hier

zur gefälligen Kenntnissnahme.
Karlsruhe, den 22. Januar 1915

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

gez.: Bodman.

Kriegsministerium.

Nr. 1800/1. 15. M.-A.

Berlin W. 66, den 29. Jan. 1915.
Leipzigerstr. 5.

Wie hier bekannt geworden ist, herrschen bei den Truppen über die durch die Typhus- und Choleraimpfungen bedingten Störungen in der Ausbildung der Mannschaften vielfach noch falsche Anschauungen.

Nach den jetzt schon sehr umfangreichen Erfahrungen treten nach den Choleraimpfungen Reaktionen, die eine Dienstbehinderung der Geimpften zur Folge haben würden, fast niemals auf. Auch bei den Typhusimpfungen sind die Folgeerscheinungen nur bei einem Teil der Geimpften derartig, daß eine Schonung im äußeren Dienst oder ein Ausfall im Dienst am Tage nach den Impfungen notwendig werden kann. Wenn die Schutzimpfungen in der Weise ausgeführt werden, daß am

- | | | |
|------------|-------------|---------|
| 1. Tag die | 1. Cholera- | Impfung |
| 2. " " | 1. Typhus- | " |
| 5. " " | 2. Cholera- | " |
| 10. " " | 2. Typhus- | " |
| 11. " " | 3. Typhus- | " |

vorgenommen wird, was unbedenklich geschehen kann, so würde nur ein Zeitraum von 17 Tagen für die Durchführung der Impfungen in Betracht kommen. Wenn außerdem noch die Schutzpockenimpfung vorgenommen werden muß, so empfiehlt es sich, diese am Tage vor der ersten Choleraimpfung auszuführen und dann die übrigen Impfungen, wie vorstehend ausgeführt, anzuschließen.

Es wird ersucht, die Truppen hierüber zu belehren.

Im Auftrage:
gez. Paalzow.

Stellvertretendes Generalkommando.**XIV. Armeekorps.**

Abt. IV b. Nr. 7391.

Karlsruhe, den 7. Februar 1915.

An sämtl. Ersatztruppenteile einschl. Landsturmbildungen, Ref.-Laz., letztere zur Bekanntgabe an die Vereinslazarette.

V. f. d. G. K.

Stat.

Ref.-Lazarett I.

Nr. 1061.

den 8.II.15.

Abdruck an sämtl. unterstellten Lazarette und Stationen.

gez. Fückel

XIV. Armeekorps**Sanitätsamt.**

Tab. Nr. 2420.

Karlsruhe, den 6. Februar 1915.

Typhus-, Ruhr- und Cholera Bazillenträger sind von heute an nicht mehr in das Seuchenlazarett Karlsruhe, sondern nach Ettlingen zu überführen. Die Verfügung über die Art der Überführung der Bazillenträger bleibt bestehen.

gez. Stat

An sämtliche Ref.-Laz. zur Bekanntgabe an die Vereins-Lazarette.

Ref.-Lazarett I.

Tab. Nr. 1050.

Karlsruhe, den 8. Februar 1915.

Abdruck an die sämtlichen unterstellten Lazarette und Stationen.

Der Chefarzt

gez. Fückel,

Generaloberarzt a. D.

Abschrift.

Nr. 14 479.

**Centralkomitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz
und des****Preussischen Landesvereins
vom Roten Kreuz.**

G-S-157.

Berlin, den 26. Januar 1915.

Wie sich ergeben hat, bestand bei den Landes-Provinzialvereinen trotz unserem Rundschreiben vom 8.XII.14. Nr. K. 3508 vielfach noch eine Unklarheit bezüglich der Verpflichtung des Roten Kreuzes in Sachen der Bervielfältigung der Gefangenenlisten. Wenn wir uns nunmehr, nachdem unsere Beauftragten, Direktor Petersen und Dr. Karstedt, gelegentlich ihrer persönlichen Rücksprachen bei den Zweigorganisationen, Lagerkommandanturen und Provinzialvereinen alle Zweifel und Unklarheiten nach Möglichkeit beseitigt haben, auch der Erwartung hingeben, daß alles geschehen wird, um dem Deutschen Roten Kreuz die Erfüllung seiner auf der Internationalen Konferenz in Washington 1912 übernommenen Verpflichtung zu ermöglichen, möchten wir doch nicht unterlassen, noch einmal zusammenfassend folgendes zu bemerken:

Wenn es auch Sache der Militärbehörden ist, bei den Organisationen des Roten Kreuzes die Vervielfältigung der Listen bzw. der Bestellung von Schreibkräften und Schreibmaschinen oder eines von beiden zu beantragen, so hat die Erfahrung doch gelehrt, daß den Militärbehörden vielfach von der ganzen Angelegenheit nichts bekannt war. Wir bitten deshalb, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sich hierüber mit den Lagerkommandanten in Verbindung zu setzen und auch bei Neueinrichtung von Gefangenenlagern durch entsprechende Maßnahmen dafür Vorjorge zu treffen, daß von vornherein ein Zusammenarbeiten von Militärbehörde und Rotem Kreuz gewährleistet ist.

An manchen Stellen waren die Gefangenenlager zwar mit Schreibkräften versorgt, jedoch war man dabei von der Anschauung ausgegangen, daß das Rote Kreuz die Aufgabe hätte, den Lagerkommandanturen für ihre allgemeinen Zwecke diese Kräfte zur Verfügung zu stellen. Das ist aber nicht der Fall. Die vom Roten Kreuz überwiesenen Schreibkräfte dienen generell nur der Vervielfältigung der Listen, deren Aufstellung in der Urschrift militärische Angelegenheit ist. Mancherorts hat sich aber der Weg bewährt, daß die Lagerkommandanturen seitens der Rotkreuzorganisationen Schreibmaschinen überwiesen wurden, deren Benutzung ihnen für alle Zwecke gestattet wurde: dafür übernahm es die Lagerkommandantur, mit ihren eigenen Leuten oder Gefangenen die vom Roten Kreuz herzustellenden 5 Abschriften der Gefangenenlisten anzufertigen.

Dies hat den Vorteil der Billigkeit, da es nur die Leihkosten für eine Schreibmaschine erfordert. Wir stellen anheim, vorkommendenfalls die Vereinbarung mit den Lagerkommandanturen unter diesem Gesichtspunkt zu treffen, um so mehr, als damit auch eine schnellere Fertigstellung der Abschriften gewährleistet sein dürfte.

Wir möchten dabei noch einmal betonen, daß aus den in dem Rundschreiben vom 8. Dezember v. J. dargelegten Gründen eine möglichst beschleunigte Listenvervielfältigung dringend geboten und erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Irrtümern bemerken wir noch, daß die Listen der etwa in den Gefangenenlagern befindlichen Zivilgefangenen ebenso zu behandeln sind wie die der militärischen Gefangenen. Dagegen berühren die vorübergehend in Krankenhäusern usw. befindlichen Gefangenen uns nicht. Wir dürfen nunmehr der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, daß es den einzelnen Organisationen gelingt, die gesamte Angelegenheit in einer Weise zu erledigen, die es dem Zentralkomitee ermöglicht, sowohl seiner internationalen Verpflichtung als auch der dem kónigl. Preuß. Kriegsministerium gegenüber übernommenen voll nachzukommen.

Der Vorsitzende:
gez. v. Pfuel.

An die
Vorstände der Deutschen Landes-
und Preussischen Provinzialvereine
vom Roten Kreuz.

Abschrift.

Stellvertretender
Militärinspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.

Berlin NW. 7, den 18. Januar 1915.
Reichstagsgebäude.

Gesch.-Nr. M. 276/15.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege!

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 — Nr. M. 3853 — bringe ich folgenden Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. Januar 1915 — Nr. 1107/12. 14. B. 3 H. — zur Kenntnis:

Der Grund dafür, daß vielfach Mannschaften aus den Lazaretten ohne ausreichendes warmes Unterzeug entlassen wurden, liegt in der Nichtbefolgung der bezüglichen Vorschriften seitens der Lazarette und Ersatztruppenteile.

Sobald ein Mann ins Lazarett aufgenommen wird, ist festzustellen, was ihm an Bekleidung, auch an warmer Unterkleidung fehlt. Das Fehlende ist rechtzeitig, nicht erst, wenn die Entlassung aus dem Lazarett bevorsteht, bei dem für den Truppenteil des Mannes für den Ersatz an Bekleidung zuständigen Ersatztruppenteil zu beantragen. In dem Antrage ist genau anzugeben: Stammrollen-Nr., Vor- und Zuname, Dienstgrad, Truppenteil und Kompanie-Nr. sowie

Größe, Brustweite, Schrittlänge, Stiefelmaß.

Die Ersatztruppenteile haben sofort nach Eingang der Anforderungen das Gewünschte abzusenden.

Bei Nichteintreffen der Bekleidungsstücke oder, falls sich der Ersatztruppenteil nicht feststellen läßt, ist seitens der Lazarette die Hilfe des nächstgelegenen Ersatztruppenteils in Anspruch zu nehmen, entweder durch Überweisung des Mannes zur Einkleidung oder durch schriftliche Anforderung der fehlenden Gegenstände; die oben geforderten Angaben sind auch in diesem Falle unerläßlich.

Hierzu werden die Lazarette durch die stellvertretenden Generalkommandos einem Ersatztruppenteil zugeteilt werden, der zur Vereithaltung einer entsprechenden Reserve an Bekleidungsstücken angehalten werden wird.

In allen Fällen ist in das Soldbuch einzutragen, mit welchen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken (einschließlich warmer Unterkleidung) der Mann das Lazarett verläßt.

Vorstehende Anordnungen finden auf Mannschaften, die sich in Privatpflege befinden, entsprechende Anwendung. Anforderungen fehlender Bekleidungsstücke für diese Mannschaften erfolgen durch Vermittelung der betreffenden Kommandantur oder, wo solche fehlt, durch das Bezirkskommando.

Kommen die Ersatzbataillone nicht umgehend dem Ersuchen der Lazarette nach, so haben letztere ihrem stellvertretenden Generalkommando unmittelbar Meldung zu erstatten, damit die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Eigenmächtige Anforderungen unzureichend ausgestatteter Mannschaften unter Umgehung der zuständigen Dienststelle, z. B. an Mitglieder des Roten Kreuzes, sind unstatthaft und strafbar.

S. B.
gez. v. Perthes.

Nr. 246.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz z. Hd. des Vorsitzenden
Hier

zur Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 23. Januar 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

gez.: Bodman.

VIII. Badische Rote Kreuz-Geldlotterie.

4. Reihe.

Unser Lotterie-Generalagent J. Stürmer, Straßburg i. E., Langestraße 107, gibt bekannt:

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die der Krieg an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz stellt, findet die nächste Ziehung bereits

am 20. Februar 1915

statt und empfiehlt es sich, mit dem Einkauf nicht erst bis kurz vor der Ziehung zu warten, weil dann die Bestellungen beim besten Willen und größten Anstrengungen nicht nach Wunsch schnell erledigt werden können und die Lose auch vielfach vergriffen sind. Wer also das hochedle Unternehmen durch An- oder Verkauf unterstützen will, der tue dies bald. Das Los kostet nur 1 Mk., womit Mk. 15 000 bar ohne Abzug gewonnen werden können, Porto und Liste 30 Pfg. mehr. Nachnahme und Sendungen nach dem Auslande sind teurer.

Bestellungen erfolgen am besten auf dem Abschnitt der Post-Anweisung, welche bis 5 Mk. nur 10 Pfg. kostet, bis 100 Mk. 20 Pfg., oder Einschreibebriefe, weil die Post für gewöhnliche Briefe keinen Ersatz leistet. — Um genaue und deutliche Adresse wird gebeten.

Sämtlichen Anfragen sind Porto und sonstige Auslagen beizufügen.

— verlegt auf Ende April —

Über freiwillige Arbeit und die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln.

Von L. Ubbelohde, Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.
Mitglied der Depot-Abteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Während des Krieges sind ungefähr 6 000 000 Männer, die unter den Waffen stehen, der Produktion im deutschen Wirtschaftsgebiet entzogen. Infolgedessen ruht mancherlei Arbeit, was zwar Verluste zeitigt, aber in vielen Fällen nicht von vitaler Bedeutung ist für unsere Widerstandsfähigkeit in diesem Krieg. Von vitaler Bedeutung ist dies jedoch in denjenigen Arbeitsgebieten, die der Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln dienen.

Es ist bekannt, daß Deutschland bisher an Lebensmitteln für Menschen und Tiere nicht soviel produziert hat, als es gebraucht. Wir waren infolgedessen immer auf die Einfuhr von Lebensmitteln aus zum größten Teil jetzt feindlichen Ländern angewiesen. Von dieser Einfuhr sind wir während des Krieges abgeschnitten und müssen deshalb den sonst aus anderen Ländern eingeführten Teil der Lebensmittel in Deutschland selbst erzeugen. Es ist also nicht nur derjenige Teil der Landarbeiter, der unter den Waffen steht, durch andere Kräfte zu ersetzen, sondern es muß auch noch eine weitere Anzahl von Arbeitern gewonnen werden, um die Produktion im Inland soweit zu steigern, daß die Einfuhr aus andern Ländern fortfallen kann. Woher sollen nun diese Arbeitskräfte genommen werden?

Wir besitzen eine große Quelle von im Frieden für produktive Arbeit brach liegenden Kräften, das sind die Frauen der besser situierten Stände, die im Frieden sich mit Dingen beschäftigen, die jetzt mehr oder weniger entbehrlich sind. Diese Frauen haben, von der vaterländischen Begeisterung fortgerissen, besonders unter der Führung des Roten

Kreuzes sich vielfach produktiver Tätigkeit, wie Nähen, Stricken zc., zugewendet. Für die genannten Arbeiten und für ähnliche werden immer eine große Anzahl freiwilliger Arbeiter beschäftigt werden können. Dadurch aber werden andere Hände für Land- und Gartenarbeit frei.

Es muß deshalb der größte Wert darauf gelegt werden, daß die freiwilligen ohne Lohn arbeitenden Hilfskräfte weiter beschäftigt bleiben und noch in stärkerem Maßstabe als bisher herangezogen werden, denn es handelt sich um Ersatz von etwa $\frac{1}{6}$ der gesamten männlichen Bevölkerung Deutschlands und außerdem um Einstellung von Arbeitskräften für die Extra beschaffung an Lebensmitteln, nämlich für den Teil, den wir in Friedenszeiten aus dem Ausland eingeführt haben.

Wenn die im vorigen behandelten Gesichtspunkte auch ohne weiteres für die Fortdauer der freiwilligen Arbeit sprechen, so werden doch mancherlei Gründe dagegen angeführt. Deswegen ist auch in letzter Zeit die vom Roten Kreuz in weitem Umfange organisierte freiwillige Arbeit bekämpft worden, insbesondere mit der Begründung, daß dadurch den bezahlten Arbeitern die Arbeit genommen würde. In einzelnen Fällen kann dies richtig sein, im großen und ganzen kann man jedoch heute keinesfalls von Not an Arbeit, vielmehr nur von Not an Arbeitern sprechen. Wenn hier und da trotzdem Arbeitsmangel auftritt, so ist dies nur eine vorübergehende Folge mangelhaften Ausgleichs, der durch die tiefgreifenden Änderungen, die das Wirtschaftsleben durch den Krieg erfahren hat, seine Erklärung findet.

Es ist ferner nicht richtig, wenn gegen freiwillige Arbeit geltend gemacht wird, daß durch sie den gegen Lohn arbeitenden Klassen die Existenzmittel entzogen würden. Dies ist wenigstens keine notwendige Folge der freiwilligen Arbeit und bereits durch eine besondere, von der Depotabteilung des Roten Kreuzes geschaffene Organisation verhindert worden. Die dort durch die freiwillige Arbeit gemachten Ersparnisse wurden nämlich zur Aufbesserung der Löhne der bedürftigen Arbeiter verwendet und flossen so ohne weiteres wieder den arbeitenden Klassen zu.

Mit dem Herannahen der Zeit, in der der Acker bestellt werden muß, wird man dieses Mittel vielleicht besser in etwas anderer Form verwenden, zu deren Verständnis wir zunächst noch auf das Folgende hinweisen müssen: Die Bestellung des Ackers bringt in der langen Zeitspanne, die der Ernte vorausgeht, bekanntlich nur dann Lohn ein, wenn die Bestellung für fremde Rechnung, also im Tagelohn geschieht. In den Fällen, wo eigenes oder gemietetes Land bestellt werden muß, fällt nicht nur zunächst aller Verdienst weg, sondern die Bestellung ist sogar noch mit Kosten für Saaten, Düngemittel zc. verknüpft. Die hier geleistete Arbeit macht sich erst im Herbst, bei der Ernte bezahlt. Der Bedürftige und durch die Kriegslage vielleicht bedürftig gewordene Teil der Bevölkerung wird also nicht imstande sein, seinen Acker hinlänglich zu bebauen und auch nicht imstande sein, etwa dasjenige Land zu bebauen, das ihm von Staat oder Gemeinde für diesen Zweck in der Kriegszeit zur Verfügung gestellt wird. Man müßte deshalb dazu übergehen, den Bedürftigen Vorschüsse oder Beihilfe für die Bestellung von Feld und Garten zu geben, und hierfür könnten die durch freiwillige Arbeit geschaffenen Mittel verwendet werden. Die freiwillige Arbeit würde dadurch in doppelter Weise dem Vaterlande nützen, nämlich indem sie erstens Arbeitskräfte für andere absolut notwendige Arbeit frei macht, und indem sie zweitens durch Gewährung von Vorschüssen und Darlehen diese Arbeitskräfte in den Stand setzt, die zunächst sich nicht lohnende Feld- und Gartenarbeit auch durchzuführen.

Es entsteht die Frage, ob nicht auch sonstige Mittel des Staates oder der Gemeinden für derartige Vorschüsse oder Prämien in weitestem Umfange herangezogen werden sollten. Jedenfalls aber ist es notwendig, daß möglichst viele freiwillig arbeitende Frauen und Männer der begüterten Stände in die Reihen der produktiv Arbeitenden treten und die ihnen mögliche Arbeit übernehmen, damit eben ein größerer Teil der Bevölkerung für die absolut notwendige Arbeit zur Lebensmittelversorgung Deutschlands frei wird. Daß man auch Schüler anhalten könnte, sich diesen Arbeiten zu widmen, dürfte naheliegen. Und endlich wird man ja wohl auch Mittel und Wege finden, um die 600 000 Kriegsgefangenen der Land- und Feldarbeit dienstbar zu machen.

Daß unter solchen Umständen Notstandsarbeiten, die zur Linderung der hier und da auftretenden Arbeitslosigkeit vorgeschlagen sind, im allgemeinen nicht nur unnötig, sondern geradezu gefährlich sind, geht wohl aus dem Vorstehenden ohne weiteres hervor. Es gibt nur eine Notstandsarbeit in der jetzigen Zeit, das ist die, welche mit der Lebensmittelversorgung Deutschlands zusammenhängt, das ist die Bebauung von Feld und Garten.

Organisiert also die freiwillige Arbeit. Gebt allen Leuten, die arbeiten wollen, Land und gebt ihnen Geld und sonstige Hilfe, das Land bebauen zu können.

Berlin, den 12. Januar 1915.

Bekanntmachung

des Deutschen Centralkomitees vom Roten Kreuz.

Die geehrten Herren Vorstände beehren wir uns auf die vor kurzem erschienenen

Beiträge zur Kriegsheilkunde,

herausgegeben vom Centralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, ganz ergebenst hinzuweisen.

Nicht jeder Arzt, ja nicht jeder Chirurg ist schon ein guter Kriegschirurg. Viele müssen erst nach mancherlei ungünstigen Erfahrungen auf Kosten der Pflegebefohlenen sich zu gewissen Kenntnissen durchringen, wie sie in den „Beiträgen zur Kriegsheilkunde“ auf Grund zahlreicher Beobachtungen niedergelegt sind.

Da es sich für das Rote Kreuz nicht darum handelt, die ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken lediglich verbinden und pflegen zu lassen, sondern da es von größter Wichtigkeit ist, die Verletzten so rasch und so gut als möglich ihrer Dienstpflicht und — wenn die Dienstfähigkeit nicht mehr erreichbar sein sollte — ihrem Erwerb wieder zuzuführen, so ermangeln wir nicht, alle Vereine um Erwägung zu bitten, ob nicht das Los der Verwundeten und Kranken durch Anschaffung des bei Julius Springer, Berlin, Linkstr. 23/24, erschienenen Werkes erheblich verbessert werden könnte. Selbst solche Ärzte, die eigene Erfahrungen auf dem Gebiete der Kriegschirurgie bereits besitzen, lesen in schwierigen Fällen gerne die Berichte über Wahrnehmungen nach, die andere in ähnlicher Lage gemacht haben.

Um wieviel mehr werden sich andere Ärzte dazu veranlaßt sehen, die bisher solchen Aufgaben fern gestanden oder auch auf dem weiten Felde der Bekämpfung und Verhütung ansteckender, zu epidemischer Verbreitung neigender Krankheiten anzueignen. Viele Ärzte werden es zwar als eine Ehrenpflicht betrachten, ihre Hilfe in den Vereinslazaretten unentgeltlich zu bringen; sie werden aber — namentlich die jüngeren — nicht in der

Lage oder bereit sein, sich ein verhältnismäßig teures Buch (brochüriert M. 40.—, gebunden M. 42.60) aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

In solchen Fällen von Vereins wegen einzutreten, scheint uns eine wichtige Aufgabe unserer Organisation zu sein.

Das Werk umfaßt 1097 Seiten mit 607 Abbildungen. Als Vorwort bringt Prof. Dr. Kimmle, der Generalsekretär des Zentralkomitees, einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Roten Kreuzes der vergangenen 50 Jahre. Oberstabsarzt a. D. Dr. Kühnemann gibt als Anhang eine Worterklärung für Nichtärzte bei.

Central-Komitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz.

J.-Nr. A. 29.

Berlin, den 12. Januar 1915.

Abchrift vorstehenden Rundschreibens beehren wir uns den geehrten Vorständen zur gefälligen Kenntnissnahme und mit der Bitte ganz ergebenst zu übersenden, die Verbreitung der oben erwähnten „Beiträge zur Kriegsheilkunde“ durch entsprechende Empfehlung bei den nachgeordneten Formationen usw. nach Kräften unterstützen zu wollen.

Der Vorsitzende.
gez. v. Pfuel.

An die
Vorstände der Deutschen Landesvereine
vom Roten Kreuz.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abtg.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Nr. 12523/12. 14 R.-N.-A.

Seitens des Sanitätsdepots in fast allen Bundesstaaten, auch seitens des Roten Kreuzes, werden tausende von Hosenträger und elastischen Bändern usw. mit Gummifäden-Einlagen bestellt, die im Hinblick auf die Bestimmungen der Beschlagnahmeverfügung ohne weiteres ausgeführt werden können, weil es sich um Sanitäts- (also Kriegs-) Material handelt.

Auf diese Weise gehen tausende von Kilo Gummi verloren, die für erheblich wichtigere Zwecke nutzbar gemacht werden könnten. In Deutschland besteht eine große Knappheit an Gummi, die eine Schonung der Gummibestände unter allen Umständen zur Pflicht macht.

Es wird gebeten, alle Stellen auf diese Knappheit an Gummi hinzuweisen und sie zu veranlassen, daß von Verwendung von Hosenträgern und Bändern mit Gummifädeneinlagen nach Möglichkeit abgesehen wird.

Es erscheint durchaus nicht erforderlich, daß gerade Hosenträger und Gurte elastisch sein müssen.

gez. Rathemann.

An die Medizinal-Abteilung.

Kriegsministerium.
 Medizinal-Abteilung.
Nr. 407/1. 15 M.-A.

Berlin W. 66, den 23. Januar 1915.
 Leipzigerstr. 5.

Abchrift

zur Kenntnis.

J. A.:
 gez. Unterschrift.

An sämtliche Königl. Sanitätsämter
 an die stellv. Intendantur 14. A.-K. pp.

Garnison-Lazarett Karlsruhe.
Nr. 842¹.

den 1. II. 15.

Dem Bad. Landesverein vom Roten Kreuz

Hier

zur Kenntnis.

**Central-Komitee der Deutschen Vereine
 vom Roten Kreuz.**
Nr. IX. 903.

Berlin, den 31. Januar 1915.

Aus verschiedenen Zuschriften, die uns von Badeorten, Logierhäusern, Kurheimen usw. zugehen, ersehen wir, daß mancherorts die irrtümliche Auffassung besteht, als wenn wir schon jetzt oder in naheliegender Zeit in der Lage wären, von den uns im Interesse erholungsbedürftiger Kriegsteilnehmer gemachten Angeboten einen umfangreichen Gebrauch zu machen.

Um nicht den Anschein zu erwecken, als fänden die vielfachen, hochherzigen, von dankbarer Fürsorge für unsere erkrankten und verwundeten Krieger getragenen Angebote nicht die rechte Würdigung, möchten wir auf folgendes hinweisen: Durch Mitteilung vom 14. ds. hat das Kgl. Kriegsministerium festgestellt, daß die Vermittlung der Kurversorgung aktiver Militärangehöriger von ihm aus erfolgt, während die Bäderfürsorge für inaktive Kriegsteilnehmer dem Roten Kreuz obliegt. Damit sind der Tätigkeit des Roten Kreuzes an sich schon gewisse Grenzen gezogen.

Unsere Abteilung „Bäderfürsorge“ will aber auch weniger dem augenblicklichen, zahlengemäß noch geringeren Bedürfnis Rechnung tragen, als vielmehr im wesentlichen Vorsorge treffen für die aus dem weiteren Verlauf des Krieges und besonders nach Friedensschluß erwachsenden Notwendigkeiten. Unter den Millionen von Kriegsteilnehmern, die der Friedensschluß aus dem aktiven Heeresverhältnis in die Inaktivität zurückführt, werden sich Hunderttausende von Männern befinden, denen

eine Kur erst die nötigen Vorbedingungen für den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben und den Beruf schaffen muß. Viele Tausende werden noch durch Jahre hindurch die erste Kur wiederholen müssen, um die im Krieg, namentlich in den aufreibenden Strapazen des Winterfeldzugs und des neuzeitlichen Stellungskampfes, erworbenen körperlichen Schädigungen auszugleichen.

Wir wissen uns eins mit Ihnen in dem Gefühl, daß unsere Dankespflicht den Angehörigen des Heeres gegenüber nicht mit dem Friedensschluß erlöschen darf. Große Aufgaben liegen uns jetzt schon vor. Größere aber erwarten uns nach der siegreichen Heimkehr des Heeres! Und hier umfassend vorzusorgen, ist schon jetzt unsere vaterländische Pflicht!

Wenn deshalb gegenwärtig von den uns in so reichem Maße seitens der Bäderinteressenten gewährten Vergünstigungen noch kein umfangreicher Gebrauch gemacht werden kann, so werden wir dafür späterhin auf Jahre hinaus die reichste Gelegenheit haben, diese scheinbare Nichtberücksichtigung auszugleichen. Auf Jahre hinaus werden wir den Bade- und Kurorten, die unserer Bäderfürsorge Interesse entgegenbringen, Tausende und Abertausende kurbedürftiger Kriegsteilnehmer zuzuweisen in der Lage sein.

Wir wären zu besonderem Dank verpflichtet, wenn diese Sachlage den Ihnen nahestehenden Organisationen und Einzelinteressenten zur Kenntnis gebracht werden könnte.

Der Vorsitzende.

General der Kavallerie z. D. v. Pfuel.

Nr. 15196.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.

Berlin W. 66, 31. Januar 1915.

Nr. 7105/1. 15. M.-A.

Auf die Vorlage v. 20. 1. 15. Nr. 494,
deren Anlagen anbei zurückerfolgen.

In Privatpflege befindliche Personen des Offizierstandes des Feldheeres dürfen mit Genehmigung des Sanitätsamts die in einem am Orte befindlichen Vereinslazarett — oder Genesungsheim — erhältlichen besonderen Heilmittel unentgeltlich gebrauchen, ohne in das Lazarett oder Genesungsheim aufgenommen zu werden.

Entsprechende Ergänzung des Erlasses vom 11. 1. 15. Nr. 6868.
12. 14. M.-A. (A.-B.-Bl. S. 13) bleibt vorbehalten.

gez. Paalzow.

XIV. Armeekorps

Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 4. Februar 1915.

Nr. 494.

An die sämtlichen Reservelazarette zur weiteren Bekanntgabe an die Vereinslazarette, die Truppenärzte und stellvertretende Intendantur XIV. Armeekorps.

gez. St a k.

Erleichterung im Eisenbahnverkehr für den Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger,

die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, werden mit sofortiger Gültigkeit für das Gebiet der deutschen Staatseisenbahnen nachstehende Tarifbestimmungen eingeführt:

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert. In Baden und Bayern (rechtsrheinisch) tritt an Stelle der vierten Klasse die dritte Klasse, Personenzug.

2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau, Verlobte.

3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 Kilometer gewährt.

5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach besonderem Muster ausgestellten Ausweise verabfolgt.

6. Die Ausweise müssen enthalten: Namen der Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reisedatum, Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortsbehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind. Vordrucke zu diesen Ausweisen werden vom Rechnungsbureau (Abteilung für den Druckfachen dienst) der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen an die Ortsbehörden unentgeltlich abgegeben. Der Bezug wird auf Wunsch durch die Stationen vermittelt.

7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Mitteilung der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Geschäftsnotiz für die Kolonnenführer.

Alle aus dem Stappendienst zurückkehrenden Mitglieder haben sich bei der Geschäftsstelle des Landesvereins wegen der Entlassungsverhandlung zurückzumelden.

Bersäumnisse sind nur von Nachteil für die Betreffenden.

Der Vorsitzende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.